Zivilverfahrensrecht

Einheit 7: Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO

Kumulative Klagehäufung

- Klägerin macht mehrere Ansprüche geltend
- Streitwertaddition nach § 5 ZPO

Alternative Klagehäufung

- Klägerin verfolgt ein Anspruchsziel und nennt mehrere Wege
- Zulässig nur bei Wahlschuld, § 262 BGB

Eventualklagehäufung

- Klägerin macht den 2. Antrag vom Erfolg des 1. Antrags abhängig
- Entscheidung über den 2. Antrag nur bei Eintritt der Bedingung

Martin Fries 2

- Objektive Klagehäufung = Mehrere Streitgegenstände
  - Subjektive Klagehäufung = Mehrere Parteien auf einer Seite
  - Subjektive Klagehäufung **führt immer zur objektiven Klagehäufung** in Form der kumulativen Klagehäufung

Subjektive Klagehäufung = Streitgenossenschaft

Einfache Streitgenossenschaft
§§ 59 ff. ZPO

- Ratio: Prozessökonomie
- Beispiele:
  - Klage zweier Eheleute aus einem Vertrag
  - Klagen zweier Unfallopfer gegen den Unfallverursacher
  - Klagen von Miterben bzgl. ihrer Rechte an Nachlassgegenständen

Notwendige Streitgenossenschaft
§ 62 ZPO

- Ratio: Einheitliche Entscheidung
- Beispiele:
  - Klagen aus gemeinsam verwalteter Gütergemeinschaft, § 1450 BGB
  - Klage gegen Miteigentümer auf Übereignung eines Grundstücks
  - Herausgabeklagen *gegen* Miterben, § 2059 Abs. 1 BGB

- Fälle der einfachen Streitgenossenschaft
  - Rechtsgemeinschaft, § 59 Alt. 1 ZPO
    - Z.B. Klagen von Miteigentümern oder Fälle der *actio pro socio*,
  - Berechtigt oder verpflichtet aus demselben Grund, § 59 Alt. 2 ZPO
    - Z.B. Gesamtschuldner
  - Gleichartige und gleich begründete Ansprüche, § 60 ZPO
    - Z.B. Klagen mehrerer Mieter mit im Wesentlichen identischen Mietverträgen
- Kombination von notwendiger Streitgenossenschaft und Versäumnisurteil: § 62 Abs. 1 ZPO
  - Z.B. Pflicht zur Tragung der Versäumniskosten nach § 344 ZPO bei notwendiger Streitgenossenschaft
- Speziell bei der Erbengemeinschaft:
  - Aktivprozesse: 2039 S. 1 BGB: Klage des einzelnen Erben möglich
  - Passivprozesse:
    - Gesamtschuldklage: Wenn Nachlassverbindlichkeit aus dem Privatvermögen der einzelnen Erben erfüllt werden kann → Keine notwendige Streitgenossenschaft, vgl. § 2058 BGB
    - Gesamthandsklage: Wenn Verbindlichkeit nur aus dem Nachlass selbst befriedigt werden kann, z.B. Herausgabe eines Nachlassgegenstandes → Notwendige Streitgenossenschaft, § 2059 Abs. 1 BGB
- Instruktive kleine Fälle zur einfachen Streitgenossenschaft finden sich bei *Thomas Regenfus*, JA 2018, 888

Übertragung des Rechts, §§ 265, 325 ZPO

Rechtsnachfolge auf Klägerseite

- Beispiel: Herausgabeklägerin veräußert das Auto
- Prozessstandschaft des klagenden Veräußerers für den Erwerber
  - Ausnahme: Gutgläubiger Erwerber, §§ 265 Abs. 3, 325 ZPO
- **Relevanztheorie**: Klageantrag ist umzustellen, § 263 ZPO

Rechtsnachfolge auf Beklagtenseite

- Beispiel: Herausgabebeklagte veräußert das Auto
- Prozessstandschaft des beklagten Veräußerers für den Erwerber
- **Irrelevanztheorie**: Keine Umstellung des Klageantrags, stattdessen Titelumschreibung bei der Vollstreckung, § 727 ZPO

- Schließt der beklagte Veräußerer mit dem Kläger einen Vergleich, so muss der Erwerber diesen gegen sich gelten lassen, wenn der Inhalt des Vergleichs auch Ergebnis des Urteils hätte sein können
  - BGH v. 14. September 2018, V ZR 267/17, https://bit.ly/2FGxBwZ (pdf)
- Wichtig: § 325 Abs. 2 ZPO schützt nur denjenigen, der vom **Nicht**berechtigten erwirbt und dabei **doppelt gutgläubig** (bzgl. Berechtigung des Veräußerers und bzgl. Rechtshängigkeit) ist
  - BGH v. 14. September 2018, s.o.
  - Man darf also nicht *a maiore ad minus* folgern, dass derjenige, der vom Berechtigten erwirbt, nicht weniger Schutz erfahren könne als derjenige, der vom Nichtberechtigten erwirbt!

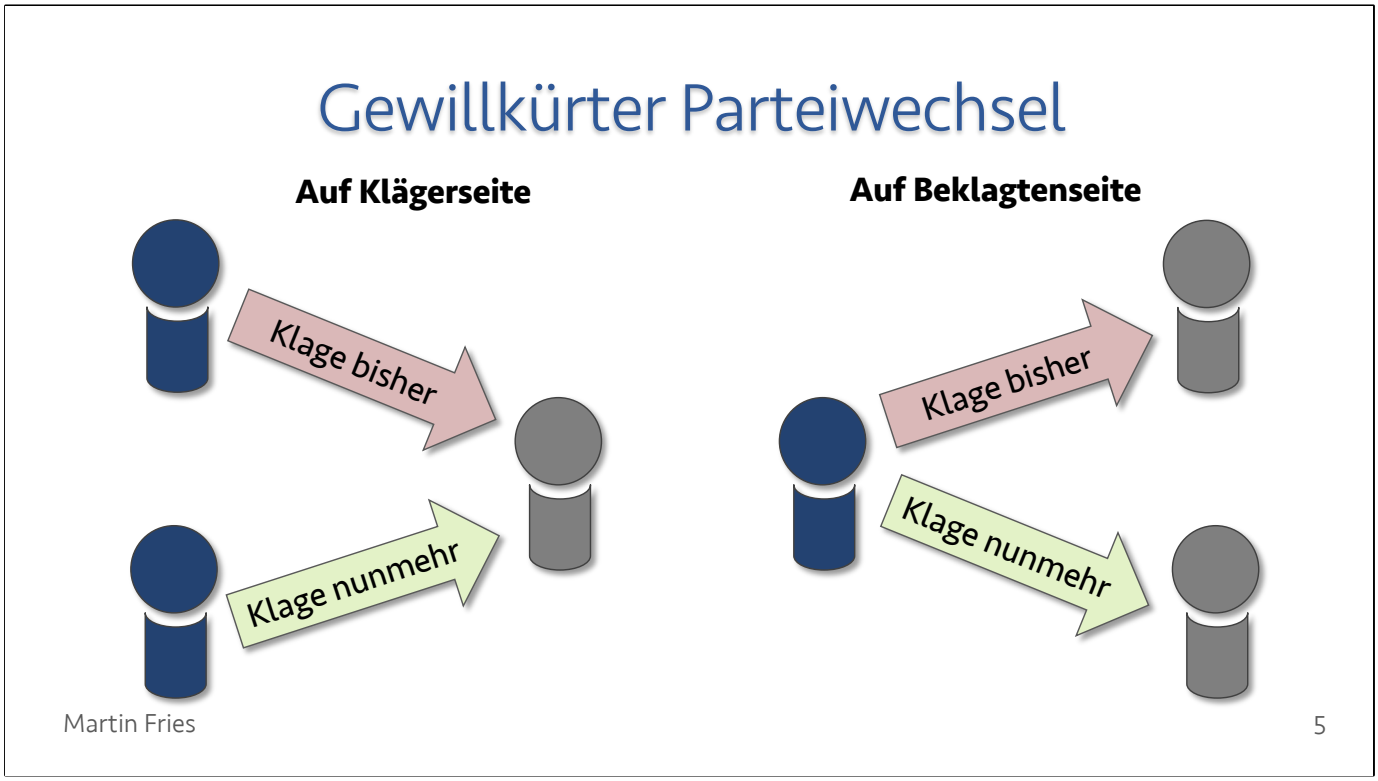

- Gewillkürter Parteiwechsel = **Der Kläger** möchte eine Partei wechseln
  - Ähnlich einer Klageänderung nach § 263 ZPO
  - Ähnlich einer Klagerücknahme nach § 269 ZPO
- Voraussetzungen:
  - Wechselerklärungen
    - Bei Wechsel des Klägers: Erklärungen des weichenden und des eintretenden Klägers
    - Bei Wechsel des Beklagten: Erklärung nur des Klägers
  - Zustimmungserfordernisse auf Beklagtenseite:
    - Der *weichende Beklagte* muss zustimmen, wenn die erste mündliche Verhandlung schon begonnen hat, § 269 ZPO analog (arg. Individuelle Fruchterhaltung)
    - Der *neu einbezogene Beklagte* muss nach h.M. zustimmen, wenn der Parteiwechsel nicht sachdienlich ist, § 263 ZPO analog (arg. Prozessautonomie, Prozessökonomie); hier ist zudem streitig, ob der neue Beklagte den Prozess im *status quo* annehmen muss
    - Der mit einem *Klägerwechsel* konfrontierte Beklagte muss nach h.M. zustimmen, wenn die erste mündliche Verhandlung schon begonnen hat **oder** der Parteiwechsel nicht sachdienlich ist, §§ 263, 269 ZPO analog
      - Sachdienlich aber z.B. der Eintritt eines volljährig gewordenen Kindes, § 1629 Abs. 3 BGB, BGH v. 19. Juni 2013, XII ZB 39/11, https://lexetius.com/2013,2508
- Kein gewillkürter Parteiwechsel in der Revisionsinstanz!
  - Ausnahme: Die klagenden Wohnungseigentümer sind Inhaber eines Rechts, aber nur die WEG ist berechtigt zur Ausübung dieser Rechte, § 9a Abs. 2 WEG → Klagegrund bleibt gleich → Parteiwechsel auf die WEG in der Revisionsinstanz ausnahmsweise zulässig, BGH v. 10. Juli 2015, V ZR 169/14, https://lexetius.com/2015,2481

Interventionen Dritter

Hauptintervention
§§ 64 f. ZPO

- Ein Dritter nimmt das im Prozess streitige Recht selbst in Anspruch
- Klage gegen die Parteien des Hauptprozesses
- Folge: Verhinderung der Rechtsanmaßung durch die Hauptprozessparteien

Nebenintervention
§§ 66 ff. ZPO

- Ein Dritter möchte an Früchten eines fremden Prozesses partizipieren
- Beitritt als Neben-intervenient auf Seiten einer Partei
- Folge: Partielle Rechtskrafterstreckung

Streitverkündung
§§ 72 ff. ZPO

- Eine Partei möchte einen Dritten an Feststellungen des laufenden Verfahrens binden
- Aufforderung des Dritten zum Beitritt
- Folge: Partielle Rechtskrafterstreckung

Martin Fries 6

- **Hauptintervention**:
  - Beispiel: Anspruch auf Herausgabe von angereichertem Uran, Schweizer Bank als Pfandrechtsprätendentin und Hauptintervenientin in einen Rechtsstreit zwischen einem brasilianischen und einem deutschen Unternehmen, BGH v. 6. Juli 2018, V ZR 39/17, https://www.jurion.de/urteile/bgh/2018-07-06/v-zr-39_17/
- **Nebenintervention und Streitverkündung**:
  - Beispiel: Streitverkündung des Verkäufers gegen den regresspflichtigen Lieferanten, vgl. § 445a BGB
  - Beispiel: Streitverkündung des Patienten an den zuvor behandelnden Hausarzt in einer Arzthaftungssache
  - **Interventionswirkung** = Bindung des später entscheidenden Gerichts an alle tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, die die Entscheidung des zuerst urteilenden Gerichts tragen
- Während bei Hauptintervention, Nebenintervention und Streitverkündung der Gläubiger klar, aber der Schuldner unklar ist, ist **beim Gläubigerstreit nach § 75 ZPO der Schuldner klar, aber der Gläubiger unklar**

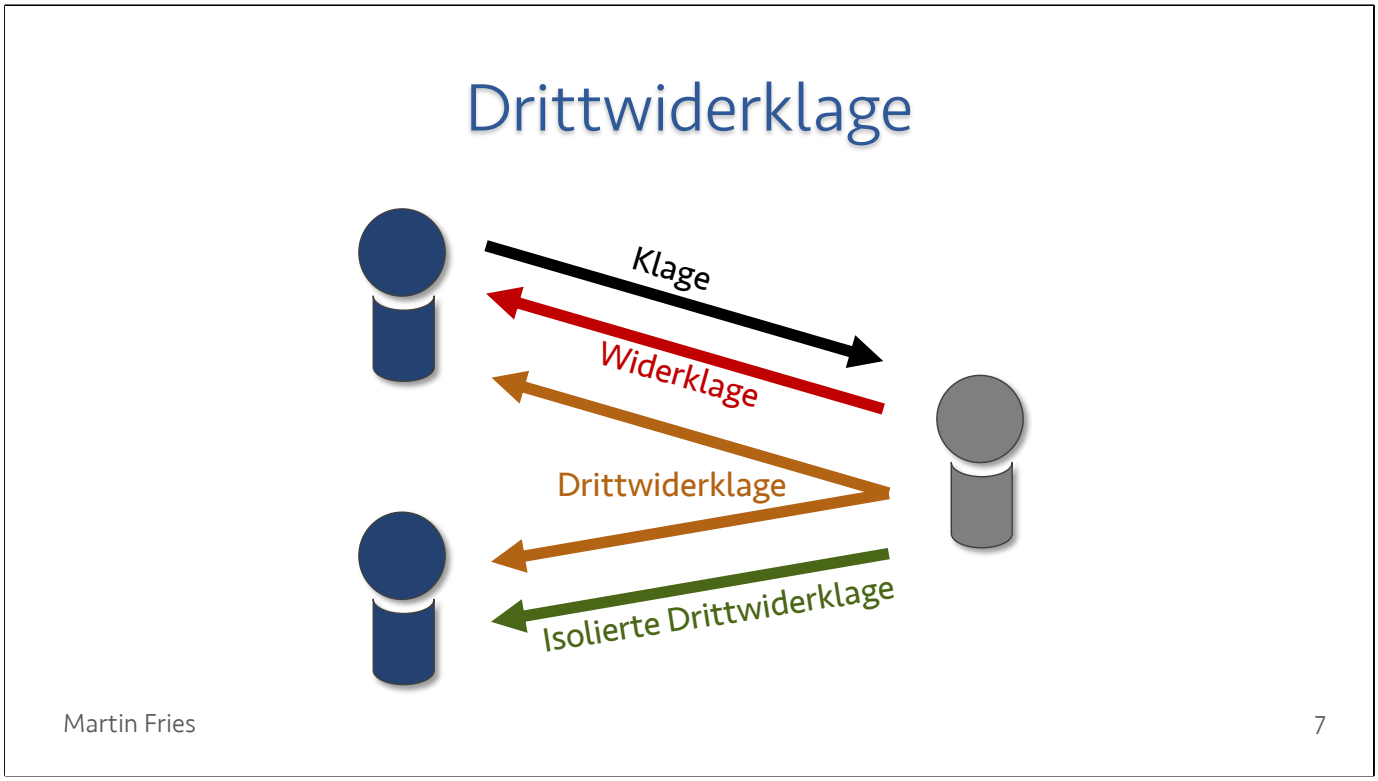

- Normale Drittwiderklage = Widerklage gegen den Kläger und einen Dritten
  - Zulässigkeit der Klage, insb. örtliche Zuständigkeit, ggf. nach § 33 ZPO
  - Einwilligung des Klägers oder Sachdienlichkeit (Rechtsgedanke des § 263 ZPO)
  - Konnexität der in Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche (BGH)
- Über die Zulässigkeit der isolierten Drittwiderklage entscheidet der BGH stets am **Maßstab der Prozessökonomie** (keine Auftrennung einheitlicher Lebenssachverhalte)
  - Beispiel für zulässige DWK: Der Dritte ist Gesellschafter der klagenden Gesellschaft und mit der DWK kann man sich eine spätere Zahlungsklage gegen ihn sparen, BGH v. 30. April 1984, II ZR 293/83
  - Beispiel für zulässige DWK: Dritter ist Zedent der Klageforderung, Forderungen aus Klage und DWK stehen in engem Verhältnis zueinander, BGH v. 5. April 2001, VII ZR 135/00, https://lexetius.com/2001,762
    - ➢ Zulässig auch, wenn die DWK nur auf die Feststellung geht, dass dem Zedenten keinerlei (weitere) Ansprüche zustehen
  - Beispiel für *unzulässige* DWK: Mängelklage des Bauherrn gegen den Generalplaner, DWK des Generalplaners gegen ggf. regresspflichtigen Fachplaner = verschiedene Verträge, BGH v. 7. November 2013, VII ZR 105/13, https://lexetius.com/2013,4646
- Siehe auch BGH 30. September 2010, Xa ARZ 191/10, https://lexetius.com/2010,4138 : § 33 ZPO begründet eine örtliche Zuständigkeit für den isoliert Drittwiderbeklagten

- Siehe dazu auch *Alexander Scherz*, StudZR 2012, 339-349

Nächste Einheit:
Urteil und Urteilsgründe

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de